

# Münchener Prozessformularbuch Band 4: Erbrecht

Bearbeitet von

Herausgegeben von Bernhard F. Klinger, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Bearbeitet von Malte B. Bartsch, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Ursula Flechtner, Rechtsanwältin, Walter Gierl, Richter am Oberlandesgericht, Mechthild Gutbell, Rechtsanwältin, Dr. Norbert Joachim, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Günter Jochum, Rechtsanwalt, Dr. Martin Alexander Kasper, Rechtsanwalt, Andreas Lingg, Amtmann im Notardienst, Kay-Thomas Pohl, Rechtsanwalt und Notar, Gerhard Ruby, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Dr. Gerhard Schlitt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht und Notar, Prof. Dr. Karl Winkler, Notar a.D., Ingrid Stahl, Rechtsanwältin, und Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Zimmermann, Vizepräsident des Landgerichts a.D.

1. Wann und unter welchen Umständen hat der Erblasser Ihnen das Sparbuch „geschenkt“? Wurde es Ihnen bei dieser Gelegenheit übergeben oder haben Sie es später an sich genommen? Welche Beweismittel gibt es für Ihre Darstellung?<sup>4</sup>
2. Welche Verfügungen haben Sie über das Sparguthaben vorgenommen?<sup>5</sup>

Wir bitten um eine Antwort innerhalb der nächsten zwei Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

### Anmerkungen

**1.** Der Miterbenanteil kann gem. §§ 859 Abs. 2, 857 Abs. 1, 829 ZPO gepfändet werden. Drittschuldner sind die übrigen Miterben (Zöller/Stöber ZPO § 859 Rn. 16). Durch die **Pfändung** erlangt der Gläubiger das Verwaltungs- und Verfügungsrecht (§§ 2038 ff. BGB) sowie das Recht auf Mitwirkung bei der Auseinandersetzung (§ 2042 BGB). Eine Auseinandersetzung ohne seine Zustimmung ist ihm gegenüber unwirksam. Soweit dem Erben ein **Recht auf Auskunft und Rechnungslegung** gegen einen Dritten zusteht, gilt es als von der Pfändung erfasst. Das ist von der älteren Rechtsprechung mehrfach festgestellt für das Auskunftsrecht des Miterben gegenüber dem Testamentvollstrecker (RG Urt. v. 8.10.1915 – VII 271/14, LZ 1916, 1473). Es hat entsprechend zu gelten für andere Auskunftsansprüche des Erben. Die separate Pfändung des Auskunftsanspruchs ist unzulässig (KG Urt. v. 9.3.1929 – 3 U 13.716/28, JW 1930, 1014 mAnm Herzfelder).

**2.** Der Erbe hat einen Auskunftsanspruch gegen den **Erbschaftsbesitzer**, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat (§§ 2027 Abs. 1, 2018 BGB). Das setzt voraus, dass der Gegenstand nach dem Tod des Erblassers in Besitz genommen wurde. Auf den Grund für die Wegnahme aus dem Nachlass kommt es zunächst nicht an (BeckOK BGB/Müller-Christmann § 2027 Rn. 8). Auskunfts-pflichtig ist aber auch, wer einen Nachlassgegenstand vor dem Erben in Besitz nimmt (§ 2027 Abs. 2 BGB).

**3.** Dass das Sparbuch noch auf den Erblasser lautete, steht dem Übergang der Forderung noch nicht entgegen (*Bartsch/Bartsch ZEV 2003, 17 ff.*).

**4.** Die Besitzerin wird Auskunft zu geben haben über alle Einzelheiten, insbesondere auch zu der Frage, ob, wann und unter welchen Umständen ihr der Erblasser das Sparguthaben geschenkt hat.

**5.** Darüber hinaus wird die Besitzerin des Sparbuchs Auskunft zu geben haben über ihre Verfügungen (§ 808 BGB).

## D. Die Verwahrung, Eröffnung und Anfechtung letztwilliger Verfügungen

### I. Die amtliche Verwahrung der letztwilligen Verfügung

#### 1. Inverwahrgebung der letztwilligen Verfügung zum Amtsgericht

An das

Amtsgericht/Notariat<sup>1, 2</sup>

.....

ich vertrete Frau .....

wegen amtlicher Verwahrung einer letztwilligen Verfügung

Namens meiner Mandantin beantrage ich, das anliegende Testament vom ..... in besondere amtliche Verwahrung<sup>3</sup> zu nehmen und den Hinterlegungsschein zu meinen Händen zu übersenden.

Rechtsanwalt<sup>4, 5</sup>

#### Anmerkungen

**1.** Für die besondere amtliche Verwahrung ist gem. § 23a Abs. 2 Nr. 2 GVG iVm § 342 FamFG das Amtsgericht funktionell zuständig. In Baden-Württemberg weist § 1 Abs. 2 LfGG diese Aufgabe dem Notariat zu.

**2.** Zur Verwahrung privatschriftlicher Verfügungen ist gem. § 344 Abs. 1 Nr. 3 FamFG jedes Amtsgericht/Notariat zuständig. Bei öffentlichen Testamenten und Erbverträgen richtet sich die Zuständigkeit des Nachlassgerichts nach dem Geschäftssitz des Notars, vgl. § 344 Abs. 1 Nr. 1 FamFG. Vor dem Bürgermeister errichtete Nottestamente verwahrt das für den Gemeindebezirk zuständige Amtsgericht, § 344 Abs. 1 Nr. 2 FamFG; Konsulartestamente unterliegen gem. § 11 Abs. 2 KonsularG der Zuständigkeit des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg. Der Testator kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht beantragen, vgl. § 344 Abs. 1 S. 2 FamFG und § 11 Abs. 2 KonsularG.

**3.** Das Testament wird vom Rechtspfleger § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c RPfG, entgegen § 346 FamFG, und in einigen Bundesländern dem Geschäftsstellenbeamten, in einen Umschlag gegeben und versiegelt. Ein Hinterlegungsbuch wird geführt und ein Hinterlegungsschein erteilt, § 346 FamFG; beim gemeinschaftlichen Testament und Erbvertrag erhalten alle Beteiligten einen Hinterlegungsschein. Zur besonderen amtlichen Verwahrung ist der Notar gem. § 34 Abs. 1 BeurkG bei letztwilligen Verfügungen verpflichtet. Dies gilt auch für Erbverträge (§ 34 Abs. 2 BeurkG), soweit nicht die Parteien die besondere amtliche Verwahrung ausschließen. Für privatschriftliche und öffentliche Testamente bietet die Verwahrung beim Nachlassgericht die Gewähr, dass das Testament nicht verfälscht, beschädigt oder unterdrückt wird und geheim bleibt.

## D. I. 2

### I. Die amtliche Verwahrung der letztwilligen Verfügung

Zudem sichert sie die Eröffnung des Testaments nach dem Tod von Amts wegen gem. § 348 FamFG. Die Kenntnisnahme des Amtsgerichts vom Tod ist durch gesetzliche Benachrichtigungspflichten gewährleistet. Die Kenntnisnahme hinterlegter Verfügungen wird durch das zum 1.1.2012 eingerichtete, zentrale Testamentsregister, § 78b BNotO, und die diesbezüglichen Meldepflichten der ZTRV verbessert. Eine rechtliche Überprüfung der Verfügung ist mit dem Verfahren nicht verbunden (Keidel/Zimmermann FamFG § 346 Rn. 7).

**4.** Der Rechtsanwalt kann das privatschriftliche Testament in Verwahrung geben. Die **Rückgabe** kann aber nur an den Testator erfolgen, beim gemeinschaftlichen Testament nur an beide Eheleute gemeinsam (§ 2272 BGB), beim Erbvertrag nur an beide Vertragsparteien. Stellvertretung ist nicht zulässig (Staudinger/Baumann BGB § 2256 Rn. 11). Hat eine Erbvertragspartei jedoch nicht letztwillig verfügt, kann sie sich bei der Rückgabe nach den allgemeinen Regeln vertreten lassen (Keim ZEV 2003, 55 (56)). Ist der Testator aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht mehr in der Lage, das Testament abzuholen, ist es ihm zu überbringen. Die Rückgabe des öffentlichen Testaments oder des Erbvertrags gem. § 2300 Abs. 2 BGB an den Testator bzw. die Vertragsparteien wirkt gem. § 2256 Abs. 1 BGB als Widerruf, → Form. D. I. 3. Beim Erbvertrag tritt die Widerrufswirkung freilich nur ein, wenn er nicht nur aus der besonderen amtlichen Verwahrung an den Notar zurückgegeben wird, sondern auch aus der notariellen Verwahrung zurückgenommen wird. Letzteres ist nur in engen Grenzen zulässig, → Form. D. I. 3 Anm. 2.

### Kosten und Gebühren

**5.** Für die besondere amtliche Verwahrung entsteht eine Pauschalgebühr von 75 EUR KV 12100 GNotKG. Der Rechtsanwalt kann gem. VV 2302 RVG eine 0,3 Gebühr abrechnen.

## 2. Antrag auf Einsichtnahme bei besonderer amtlicher Verwahrung

An das

Amtsgericht/Notariat<sup>1, 2</sup>

.....

Ich vertrete Frau .....

wegen Einsichtnahme

Meine Mandantin hat am ..... zu UR-Nr. .... des Notars ..... (Name, Geschäftssitz) mit ihrem Ehemann einen Erbvertrag errichtet. Meine Mandantin verfügt nicht über eine Abschrift des Vertrags und möchte Einsicht nehmen,<sup>3</sup> um die Verfügungen zu überprüfen. Es wird um die Mitteilung eines Termins für die Einsichtnahme gebeten. Den Hinterlegungsschein<sup>4</sup> wird sie im Termin vorlegen.

Rechtsanwalt<sup>5</sup>

### Anmerkungen

1. → Form. D. I. 1 Anm. 1.

2. Die Einsichtnahme wird von dem Amtsgericht gewährt, bei dem die letztwillige Verfügung hinterlegt ist. Die örtliche Zuständigkeit zur besonderen amtlichen Verwahrung notariell errichteter Erbverträge liegt bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, vgl. § 2300 BGB, § 344 Abs. 3 iVm Abs. 1 Nr. 1 FamFG.

3. Der Testator, die Eheleute beim gemeinschaftlichen Testament und die Parteien des Erbvertrags können die Urkunden in der besonderen amtlichen Verwahrung einsehen. Die Eheleute und Vertragsparteien können dieses Recht jeweils einzeln wahrnehmen. Der Zustimmung des Anderen bedürfen sie nicht. Sie müssen für die **Einsichtnahme** ihre Identität durch amtliche Papiere nachweisen. Die Entnahme zur Einsicht wird auf dem Umschlag vermerkt. Da sie nur im Beisein eines Gerichtsbeamten erfolgen kann (Firsching/Graf Nachlassrecht 4.24), empfiehlt sich die Terminvereinbarung. Sie entfaltet nicht die Wirkung eines Widerrufs. Die Gestattung der Einsichtnahme durch Dritte ist nicht vorgesehen. Ein rechtliches Interesse lässt sich für die Zeit vor dem Tod des Verfügenden oder der Vertragsparteien auch schwerlich begründen. Erwartungen bezüglich einer Erbeinsetzung bilden keine Rechtsposition, auch keine Anwartschaft; eine Verpflichtung, in einer bestimmten Weise zu verfügen, wäre gem. § 2302 BGB nichtig.

4. Der Hinterlegungsschein wird gem. § 346 Abs. 3 FamFG für Testamente und Erbverträge erteilt. Seine Vorlage ist für die Einsichtnahme nicht erforderlich, erleichtert aber den Nachweis der Berechtigung (Keidel/Zimmermann FamFG §

### Kosten und Gebühren

5. Für die Einsichtnahme fallen keine Gerichtskosten an. Beschränkt sich die anwaltliche Tätigkeit auf das Schreiben zur Terminvereinbarung, kann nach VV 2302 RVG eine 0,3 Gebühr abgerechnet werden.

## 3. Anfechtung der Rücknahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung

An das

Amtsgericht/Notariat

– Nachlassgericht<sup>1</sup> –

.....

In der Nachlasssache

des ....., verst. am ....., letzter gewöhnlicher Aufenthalt .....

Az .....

vertrete ich Frau .....

– Antragsgegnerin –

und fechte<sup>2</sup> Namens meiner Mandantin unter Vorlage einer auf mich lautenden Originalvollmacht die Rücknahme der letztwilligen Verfügung des Erblassers vom . . . . .,<sup>3</sup> errichtet zu UR-Nr. . . . . des Notars . . . . . an<sup>4</sup> und trete zugleich dem Erbscheinantrag des gesetzlichen Erben entgegen. Der Erblasser nahm das Testament auf Druck des gesetzlichen Erben zurück, wobei er glaubte, sein Testament durch einen Widerruf der Rücknahme wieder in Kraft setzen zu können.<sup>5</sup>

Rechtsanwalt<sup>6, 7</sup>

### Anmerkungen

**1.** Die **Anfechtung** ist in den Fällen des § 2081 Abs. 1 und 3 BGB gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären (→ Form. D. III. 1 Anm. 2). Dessen Aufgaben nimmt gem. § 23a Abs. 2 Nr. 2 GVG iVm § 342 FamFG das Amtsgericht wahr; in Baden-Württemberg sind gem. §§ 1, 38, 46 Abs. 3, 48 Abs. 3 LfGG die nachlassgerichtlichen Aufgaben den Notariaten zugewiesen. Die örtliche Zuständigkeit des Nachlassgerichts ergibt sich aus § 343 FamFG; sie richtet sich grundsätzlich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers. Für Deutsche, die weder Wohnsitz noch Aufenthalt im Inland hatten, weist § 343 Abs. 2 FamFG die Zuständigkeit dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg zu. Für Ausländer, die im Inland nicht ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sind alle Gerichte, in deren Bezirk sich Nachlassgegenstände befinden, bezüglich aller im Inland befindlichen Nachlassgegenstände zuständig, § 343 Abs. 3 FamFG. Dem Nachlassgericht obliegt die Benachrichtigung des Begünstigten der angefochtenen Verfügung. Im Übrigen erfolgt die Anfechtung gegenüber dem Begünstigten gem. § 143 Abs. 4 BGB. Hierunter fällt die Anfechtung von Vermächtnissen und – nach teilweise vertretener Meinung – von Teilungsanordnungen (MüKoBGB/Leipold § 2081 Rn. 6, 13).

**2.** Nach der gesetzlichen Regelung des § 2256 Abs. 1 BGB gilt die Rücknahme eines notariellen oder Nottestaments aus der amtlichen Verwahrung als **Widerruf des Testaments**. Für den Erbvertrag verweist § 2300 Abs. 2 BGB auf diese Regelung. Der Erbvertrag wird jedoch noch nicht durch die Rückgabe aus der besonderen amtlichen Verwahrung in die amtliche Verwahrung des Notars widerrufen. Diese Wirkung tritt nur bei der körperlichen Aushändigung an die Parteien ein. Die Rückgabe an sie kann jedoch nur erfolgen, wenn der Erbvertrag nicht mit einem anderen Vertrag verbunden ist (Winkler BeurkG § 34 Rn. 20 ff.). Nur beim privatschriftlichen Testament berührt die Rückgabe die Wirksamkeit nicht, §§ 2256 Abs. 3, 2248 BGB. Durch die Rückgabe, die beim Testament nur an den Testator, beim Erbvertrag nur an beide Vertragsparteien zugleich erfolgen darf, sind sämtliche letztwilligen Verfügungen und Vertragsbestimmungen der zurückgenommenen Verfügungen aufgehoben (*Keim ZEV 2003, 55 (56)*). Enthalten die aufgehobenen Verfügungen den Widerruf früherer Testamente, werden diese gem. § 2257 BGB wieder wirksam; für den Erbvertrag ist diese Rechtsfolge zweifelhaft, da § 2300 Abs. 2 BGB nicht auf § 2257 BGB verweist (*Keim ZEV 2003, 55 (56)*). Die Rücknahme kann daher als letztwillige Verfügung nach den erbrechtlichen Sonderregelungen der §§ 2078 Abs. 2, 2080 BGB angefochten werden (MüKoBGB/Hagera § 2256 Rn. 11; *Keim ZEV 2003, 55 (57)*). § 2256 Abs. 1 BGB verpflichtet das Gericht zur Belehrung über die Rechtsfolgen der Rücknahme. Außerdem muss es einen Vermerk über die Belehrung auf der Urkunde anbringen und beides aktenkundig machen. Gleichwohl kann eine Anfechtung mit der Begründung, der Erblasser habe die Bedeutung der Rücknahme nicht gekannt, in Betracht kommen (BayObLG Beschl. v. 9.3.2005 – 1 Z BR 108/04, *ZEV 2005, 480*). Von praktischer Bedeutung ist insbesondere die Anfechtung wegen Motivirrtums, die beim Erbvertrag nach § 2281 Abs. 1 BGB auch der Erblasser selbst erklären kann. Der Widerruf durch Rücknahme aus der

### 3. Anfechtung der Rücknahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung **D. I. 3**

---

amtlichen Verwahrung ist seinerseits nicht widerruflich (Palandt/*Weidlich* BGB § 2257 Rn. 2). Glaubte der Erblasser, er könne durch den Widerruf der Rücknahme seine letztwillige Verfügung wieder in Kraft setzen, berechtigt diese Fehlvorstellung zur Anfechtung (KG Beschl. v. 12.12.1969 – 1 W 3761/69, NJW 1970, 612).

**3.** Die **Anfechtungsfrist** beträgt 1 Jahr. Sie richtet sich beim Testament nach § 2082 BGB, beim Erbvertrag greift § 2283 BGB. Die Frist beginnt mit Kenntnis der Tatsachen, welche die Anfechtung begründen, vgl. §§ 2082 Abs. 2, 2283 Abs. 2 BGB, bzw. gegebenenfalls mit dem Wegfall der Drohung. Der Anfechtungsberechtigte muss zuverlässige Kenntnis vom Erbfall, von der letztwilligen Verfügung sowie vom Irrtum des Erblassers (oder dessen Bedrohung) und von deren Kausalität für die Verfügung erlangt haben (Palandt/*Weidlich* BGB § 2082 Rn. 2). Die Frist beginnt nicht vor dem Erbfall. Ändert der Erblasser freilich die Verfügung trotz Kenntnis des Irrtums bewusst nicht, bleibt kein Raum für eine Anfechtung (BayObLG Beschl. v. 24.7.2001 – 1 Z BR 20/01, FamRZ 2002, 915). Auf den Fristablauf finden die Vorschriften zur Hemmung der Verjährung teilweise Anwendung. § 2283 Abs. 2 BGB verweist auf §§ 210, 211 BGB; § 2082 Abs. 2 BGB bezieht darüber hinaus noch § 206 BGB ein. Das Anfechtungsrecht erlischt spätestens 30 Jahre nach dem Erbfall.

**4.** Die **Anfechtungserklärung** bedarf hier keiner Form, sie könnte auch gem. § 25 FamFG zu Protokoll des Nachlassgerichts erfolgen.

**5.** Nach hM (BayObLG Beschl. v. 11.6.1991 – BReg. 1 Z 31/91, FamRZ 1992, 227) bedarf es keiner Begründung der Anfechtungserklärung; im Interesse des Anfechtungsgegners wird jedoch teilweise eine Erläuterung des Grundes gefordert (MüKoBGB/*Leipold* § 2081 Rn. 18). In einem etwaigen Zivilprozess oder Erbscheinverfahren freilich bleibt es bei der Darlegungs- und Beweispflicht bzw. Feststellungslast des Anfechtenden.

### **Kosten und Gebühren**

**6.** Für die Rückgabe aus amtlicher Verwahrung entstehen keine Kosten; KV 12100 GNotKG. Gerichtskosten fallen für die Entgegennahme der Anfechtungserklärung gem. KV 12410 GNotKG in Höhe von 15 EUR an. Maßgeblich für den Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit ist das wirtschaftliche Interesse des Mandanten (Firsching/Graf NachlassR 3.76). Die Anfechtung wird regelmäßig im Rahmen der anwaltlichen Vertretung anfallen, so dass sich das Honorar nach den Rahmengebühren des VV 2300 RVG bestimmt. Wenn sich die Anfechtung auf ein Erbscheinverfahren bezieht greift VV 3100 RVG.

### **Steuern**

**7.** Durch die Rückwirkung gilt der Erbfall zivilrechtlich von Anfang an als in der Form eingetreten, die er durch die Anfechtung gefunden hat. Verändert die Anfechtung die Erbfolge, sind bereits erfolgte Steuerveranlagungen aufzuheben oder zu berichtigen. Für die Besteuerung verbleibt es bei dem Stichtagsprinzip des § 9 ErbStG, wonach für die Bemessung der Eintritt des Erbfalls maßgeblich ist. Aufgrund des Zeitablaufs zwischen Erbfall und Erteilung des Erbscheins kann es zu erheblichen Wertunterschieden kommen, die Festsetzung lässt sich jedoch nur ausnahmsweise unter Billigkeitsgesichtspunkten (BVerfG Beschl. v. 22.6.1995 – 2 BvR 552/91, BStBl. II 95, 671) korrigieren (*Meincke* ErbStG § 11 Rn. 5). Einigen sich der Anfechtungsberechtigte und die Testamentserben ohne förmliches Verfahren bei der Erbteilung auf das Ergebnis, das bei Anfechtung einträte, ist die Erbteilung für die tatsächliche Besteuerung maßgeblich (*Meincke* ErbStG § 3 Rn. 26).

## II. Die Eröffnung letztwilliger Verfügungen

### 1. Ablieferung eines Testaments beim Nachlassgericht

An das

Amtsgericht/Notariat<sup>1</sup>

– Nachlassgericht –

.....

In der Nachlasssache

der ....., verst. am ....., letzter gewöhnlicher Aufenthalt .....,

reiche ich die beiden anliegenden Briefe der Erblasserin ein. Die Briefe vom ..... und vom ..... waren an meine Mandantin, Frau ....., wohnhaft ....., gerichtet. Die Erblasserin bestimmte darin über die Verteilung ihres Vermögens nach ihrem Tod.<sup>2</sup>

Rechtsanwalt<sup>3</sup>

#### Anmerkungen

**1.** Soweit es wie hier um die Verpflichtung Privater zur Ablieferung von Testamenten geht, genügt die Übersendung an das nächstgelegene Amtsgericht, der Verpflichtete muss nicht das gem. § 343 FamFG örtlich zuständige Nachlassgericht ermitteln (BayObLG Beschl. v. 12.5.1992 – 1 Z AR 22/92, FamRZ 1992, 1222). Sachlich zuständig sind die Amtsgerichte als Nachlassgerichte § 23a Abs. 2 Nr. 2 GVG iVm § 342 FamFG, in Baden-Württemberg die Notariate, → Form. D. I. 3 Anm. 1.

**2.** § 2259 BGB gebietet jedermann, Schriftstücke, die letztwillige Verfügungen enthalten könnten, beim Nachlassgericht abzuliefern. Die Verpflichtung ist unmittelbar nach Kenntnis vom Tod des Verfügenden zu erfüllen. Die **Ablieferungspflicht** bezieht sich auch auf scheinbar überholte oder unwirksame Verfügungen. Es kommt nicht darauf an, ob das Schriftstück zerrissen oder durchgestrichen, formunwirksam oder widerrufen sein könnte. Auch die Prüfung, ob ein Brief mit Testierwillen verfasst ist, bleibt dem Nachlassgericht vorbehalten. Die schuldhaft Verletzung des Ablieferungsgebots verpflichtet zu Schadensersatz, § 2259 BGB ist Schutzgesetz iSd § 823 Abs. 2 BGB. Daneben kommen die Strafbarkeit wegen Urkundenunterdrückung gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB oder auch die Erbuñwürdigkeit nach § 2339 Abs. 1 Nr. 4 BGB als Sanktion in Betracht (MüKoBGB/*Hagen* § 2259 Rn. 40).

#### Kosten und Gebühren

**3.** Gerichtskosten fallen erst mit der Eröffnung der letztwilligen Verfügung an. Beschränkt sich der Auftrag des Rechtsanwalts auf die Ablieferung, kann er gem. VV 2302 RVG eine 0,3 Gebühr für das Begleitschreiben abrechnen. Der Geschäftswert richtet sich nach dem Interesse des Mandanten an der Erfüllung dieser Verpflichtung. Erfolgt die Ablieferung im Rahmen allgemeiner erbrechtlicher Beratung, empfiehlt sich